



08. OKTOBER 2019 // NR 64/19

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

## **Satzung für das Institute for Sustainable Development and Learning (ISDL) der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am 25. September 2019 die folgende Satzung für das Institute for Sustainable Development and Learning (ISDL) der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Das Institute for Sustainable Development and Learning (ISDL) ist ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Leuphana Universität Lüneburg. Das ISDL strebt die Anerkennung als UNESCO Cat2-Institut an und bemüht sich aktiv um die Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung der Arbeit des Instituts.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben des ISDL**

- (1) Das ISDL erforscht, strukturiert und ermöglicht transdisziplinäre Lern- und Forschungsprozesse für nachhaltige Entwicklung, die in der Kooperation unterschiedlicher Akteur\*innen, Institutionen und Organisationen zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden auftreten. Es leistet durch transdisziplinäre Forschung und Lehre einen substanziellen Beitrag zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.
- (2) Die Arbeit des ISDL konzentriert sich auf folgende strategische Bereiche:
  - Evidenzbasierte Forschung zum transdisziplinären Lernen für nachhaltige Entwicklung.
  - Capacity Mobilizing und Aufbau von Communities of Practice sowie Netzwerken von lokalen bzw. regionalen Expert\*innen im Globalen Süden.
  - Beratung von Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu Fragen des transdisziplinären Forschens und Lernens für nachhaltige Entwicklung.
- (3) Das ISDL strebt die Erfüllung seiner Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler\*innen und Praxispartner\*innen an, insbesondere aus Ländern des Globalen Südens.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Professor\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen der Leuphana Universität Lüneburg, die in den in § 1 dargelegten Zielen und Aufgaben des ISDL wissenschaftlich ausgewiesen sind und eine Promotion abgeschlossen haben, können einen Antrag auf Mitgliedschaft im ISDL stellen.
- (2) Mitarbeiter\*innen und Gastwissenschaftler\*innen, die im Rahmen des Fellowship-Programms gem. § 10 oder im Rahmen von Projekten am ISDL beschäftigt werden, sind assoziierte Mitglieder des ISDL. Andere Personen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder können in den Organen des ISDL beratend mitwirken.
- (3) Über Mitgliedschaftsanträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Direktorium. In dem Antrag ist darzulegen, welchen aktiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des ISDL nach § 1 die Antragsteller\*in leisten will. Außerdem ist dem Antrag ein wissenschaftlicher Lebenslauf beizufügen. Die Aufnahmekriterien legt das Direktorium fest.

- (4) Die Mitglieder erstatten dem Direktorium jährlich nach dessen Vorgaben Bericht darüber, inwieweit sie zu den Aktivitäten und Forschungsschwerpunkten des ISDL beigetragen haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied vom Direktorium aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird oder seinen Austritt schriftlich mitteilt.

### **§ 3 Organe**

Organe des ISDL sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Direktorium sowie
- c) der Beirat.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in gem. § 6 geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des ISDL beraten und begründete Empfehlungen an das Direktorium oder den Beirat richten. Das Direktorium bzw. der Beirat haben zu diesen Empfehlungen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung unterbreitet dem Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 5 Abs. 6 Vorschläge für die Besetzung des Direktoriums.

### **§ 5 Direktorium**

- (1) Das ISDL wird von einem Direktorium geleitet.
- (2) Das Direktorium erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm und legt dieses gem. § 8 Abs. 5 lit. b dem Beirat zur Beratung und zu etwaigen Empfehlungen vor. Das Direktorium legt dem Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg sowie dem Beirat des ISDL pro Kalenderjahr einen Bericht über seine Arbeit vor. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg sowie der Beirat des ISDL können bestimmen, welche Aktivitäten und Kennzahlen zu berichten sind. Die Zuständigkeit der Leuphana Universität Lüneburg in Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich Personalangelegenheiten, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Direktorium ist in die Leitung einzelner Projekte eingebunden, kann diese aber auch an ausgewiesene Professor\*innen, die Mitglieder des ISDL sind, delegieren.
- (4) Dem Direktorium gehören stimmberechtigt mindestens drei Professor\*innen an, die Mitglieder des ISDL sind.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums werden für die erste Amtszeit von 3 Jahren nach Gründung des ISDL vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg ernannt.
- (6) Für alle weiteren Amtszeiten, die ebenfalls 3 Jahre betragen, unterbreitet die Mitgliederversammlung des ISDL dem Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg Empfehlungen für die Besetzung des Direktoriums. Alle Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder des ISDL gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sein. Mindestens eine Stelle soll von einer Frau oder von einem\*r Wissenschaftler\*in aus einem Land des Globalen Südens besetzt werden. Das Präsidium kann die Empfehlung der Mitgliederversammlung unter Darlegung nachvollziehbarer Gründe zurückweisen. In diesem Fall soll in einem gemeinsamen Prozess von Präsidium und Mitgliederversammlung nach einer neuen Zusammensetzung gesucht werden. Eine Wiederernennung ist zulässig.

- (7) Das Direktorium tagt in der Regel einmal pro Monat.
- (8) Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. In Fällen von Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der geschäftsführenden Direktor\*in den Ausschlag.

### **§ 6 Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine\*n Professor\*in zum\*zur Geschäftsführenden Direktor\*in. Die anderen Mitglieder des Direktoriums sind dessen Stellvertreter\*innen.
- (2) Bei Bedarf und den entsprechenden finanziellen Voraussetzungen können Schwerpunktleitungen eingerichtet werden.
- (3) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in ist Vorgesetzte\*r der dem ISDL zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung. Bei Drittmittelprojekten ist der\*die jeweilige Projektleiter\*in Vorgesetzte\*r.
- (4) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in vertritt das ISDL innerhalb und außerhalb der Universität und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsberechtigung des\*der Präsident\*in der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 38 Abs. 1 NHG bleibt hiervon unberührt. Der\*die geschäftsführende Direktor\*in ist der Mitgliederversammlung und dem Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 7 Verwaltungsleitung**

- (1) Das Direktorium kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Verwaltungsleitung einsetzen. Die Verwaltungsleitung führt die laufenden Geschäfte des ISDL unbeschadet der Zuständigkeit des\*der geschäftsführenden Direktor\*in nach dessen\*deren Weisungen.
- (2) Die Verwaltungsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Das ISDL wird durch einen international zusammengesetzten Beirat koordiniert und unterstützt.
- (2) Dem Beirat gehören neben dem\*der Präsident\*in der Leuphana Universität Lüneburg mindestens sechs weitere Personen an. Mindestens drei Vertreter\*innen sollen dabei aus Ländern des Globalen Südens kommen. Mitglieder des Direktoriums dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt.
- (4) Den Vorsitz führt der\*die Präsident\*in der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Der Beirat übernimmt – unbeschadet der Zuständigkeit der Leuphana Universität Lüneburg in Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich Personalangelegenheiten – folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Direktoriums und Abstimmung der Leitlinien der Forschungs- und Entwicklungsarbeit des ISDL,
  - b) Beratung und ggf. Empfehlungen zum jährlichen Arbeitsprogramm des ISDL,
  - c) Stellungnahme zu den jährlichen Berichten des Direktoriums sowie
  - d) Beratung und ggf. Empfehlungen zu den Regeln und Regularien des ISDL.

- (6) Der Beirat trifft sich einmal jährlich zu einer Beiratssitzung. Der Vorsitz kann den Beirat zudem zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Dies kann aus eigener Initiative des Vorsitzes oder auf Wunsch der Mitglieder des Beirates geschehen.
- (7) Die Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. In Fällen von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (8) Der\*die Präsident\*in kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg vertreten lassen.

### **§ 9 Assoziierte Partnerschaften**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ISDL mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen oder Praxispartner\*innen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen abschließen. Die Vertretungsberechtigung des\*der Präsident\*in der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 38 Abs. 1 NHG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kooperationspartner werden als „assozierte wissenschaftliche Partnerin“ oder „assoziierter wissenschaftlicher Partner“ (im Falle von wissenschaftlichen Partner\*innen) bzw. als „assozierte Praxispartnerin“ oder „assoziierter Praxispartner“ (im Falle von Praxispartner\*innen) des ISDL bezeichnet.

### **§ 10 Fellowship-Programm**

- (1) Das ISDL richtet ein Fellowship-Programm insbesondere für Wissenschaftler\*innen sowie Praxisakteur\*innen aus Ländern des Globalen Südens ein. I. d. R. werden mindestens einmal pro Jahr Fellowship-Stellen ausgeschrieben.
- (2) Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Fellowship-Programms bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

